

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 – Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 – Organe des Schulverbandes
- § 3 - Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung
- § 4 – Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden
- § 5 - Kassengeschäfte
- § 6 - Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 7 - Finanzbedarf
- § 8 - Rechnungsprüfung
- § 9 - Ausscheiden von Mitgliedern
- § 10 - In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Volksschule Fischen i. Allgäu (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 – Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Durch die Verordnung der Regierung von Schwaben vom 24.03.2011 wurde der ehemalige Schulverband Volksschule Fischen i. Allgäu aufgelöst und mit Wirkung vom 01.08.2011 der neue Schulverband Fischen – Ofterschwang gegründet.

- (2) Mitglieder des Schulverbandes Fischen – Ofterschwang sind die Sprengelgemeinden:
- Gemeinde Balderschwang
 - Gemeinde Bolsterlang
 - Gemeinde Fischen i. Allgäu
 - Gemeinde Obermaiselstein
 - Gemeinde Ofterschwang
- (3) Der Schulverband führt folgenden Namen:
„Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang.“
- (4) Der Schulverband hat seinen Sitz in Fischen i. Allgäu (Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu).

§ 2 – Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 3 – Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 – Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden

Der/die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 - Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 06.12.1989 von der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe geführt.

§ 6 - Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit kein Sitzungsgeld.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 7 - Finanzbedarf

- (1) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des BaySchFG wird der Finanzbedarf des Schulverbandes wie folgt aufgebracht:

Für die Schulverbandsumlage werden zwei Kostengruppen gebildet:

1. Die Kostengruppe „Schulstandort“ umfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge des einzelnen Schulstandortes. Es werden zwei Schulstandorte Fischen i. Allgäu und Ofterschwang gebildet. Die Kostengruppe umfasst insbesondere:
 - a) Gebäudeunterhalt;
 - b) Bewirtschaftungskosten;
 - c) Geräte und deren Unterhalt, wenn diese gebäudebezogen zugeordnet werden kann;
 - d) Investitionen in Gebäude und Geräte;
 - e) Schülerbeförderungskosten und deren Zuschüsse;

- f) Mieten und Pachten;
 - g) Mittagsbetreuung;
 - h) Personalkosten der Reinigungskräfte und des Bauhofs;
 - i) Kosten der Datenverarbeitung und Büromaterial, wenn diese gebäudebezogen zugeordnet werden können;
 - j) Sonstige Betriebskosten, wenn diese gebäudebezogen zugeordnet werden kann;
 - k) Tilgungs- und Zinslasten von bestehenden Darlehen.
2. Die Kostengruppe „Schulverbandübergreifende Aufgaben“ umfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge, welche dem gesamten Schulverband zugeschrieben werden können. Dies sind insbesondere:
- a) Sachkosten des Sekretariats;
 - b) Lernmittel;
 - c) Kosten der Datenverarbeitung, Büromaterial und sonstige Betriebskosten die nicht auf ein Schulgebäude zugeordnet werden können;
- (2) Der ungedeckte Finanzbedarf gemäß § 4 Abs. 2 wird je Schulgebäude ermittelt. Der Finanzbedarf des Schulgebäudes Fischen wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Gemeinden Fischen, Bolsterlang, Obermaiselstein und Balderschwang zum Stichtag 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres umgelegt. Der Finanzbedarf des Schulgebäudes Ofterschwang wird auf die Gemeinde Ofterschwang umgelegt. Bei einer nennenswerten Anzahl von abweichenden Schulgänger kann die Schulverbandsversammlung eine andere Finanzierungsumlage beschließen.
- (3) Der ungedeckte Finanzbedarf gemäß § 4 Abs. 3 wird nach der Zahl der gesamten Verbandsschüler zum Stichtag 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres umgelegt.
- (4) Solange der Schulstandort Fischen über mind. 7 Schulklassen verfügt übernimmt die Gemeinde Ofterschwang auf eigene Rechnung die Kosten für die Erweiterung der Sekretariatsstelle um 3 Wochenstunden. Fällt die Klassenstärke unter 7 Schulklassen am Standort Fischen, so fallen die zusätzlichen 3 Wochenstunden auf Rechnung der Gemeinde Ofterschwang weg.
- (5) Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann in Einzelfällen die Finanzierung von Maßnahmen und Projekten durch einen einstimmigen Beschluss der Schulverbandsversammlung geregelt werden.

§ 8 - Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung dem von der Schulverbandsversammlung bestellten Rechnungsprüfern. Hierzu werden aus der Mitte der Schulverbandsversammlung 3 Mitglieder bestellt.

§ 9 - Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 10 - In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (5) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 27.06.2014 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 28.01.2015
SCHULVERBAND FISCHEN I. ALLGÄU

Edgar Rölz
Schulverbandsvorsitzender